

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kappeln
Herr Stoll
Rathaus
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
Besucheranschrift:
Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel
Institutionskennzeichen: 120192397
Ansprechpartner: Rixen
Telefon: 040/253280-72
Telefax: 040/253280-73
E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
614.11-20.10- -FF Ellenberg

Datum: 30.01.2024

**Anordnung gemäß § 19 Absatz 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII
Herstellung eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweges aus dem Schulungsraum im
1.OG**

Mitglied: Stadt Kappeln
Betriebsteil: FF Ellenberg

Sehr geehrter Herr Stoll,

während einer Nachbesichtigung des Feuerwehrhauses Kappeln Ellenberg am 25.01.2024, wurde festgestellt, dass aus dem Versammlungs- bzw. Schulungsraum im 1. OG ein zweiter Flucht- und rettungsweg fehlt., was schon im Besichtigungsbericht vom 28.08.2020 bemängelt wurde, jedoch immer noch nicht hergestellt wurde. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Flucht- und Rettung über Leitern der Feuerwehr, diese ist jedoch hinsichtlich zu rettender Personen pro Zeiteinheit begrenzt.

Bereits 1990 wurden durch Dr.-Ing. Dirk Hageböling und Marco Fortkamp praxisbezogene Untersuchungen über Rettungsraten bei der Leiterrettung veröffentlicht. Je nach Rettungsmittel und Höhe der anzuleitenden Stelle ergaben sich dabei Rettungsraten zwischen 0,4 und 1,4 Personen pro Minute. Daraus würde folgen, dass z.B. für die Evakuierung eines Raums mit 50 Personen über eine einzelne anleiterbare Stelle (rein rechnerisch) ein Zeitraum von bis zu 125 Minuten benötigt würde.

Die HFUK Nord übernimmt die Haftung für die Stadt Kappeln gegenüber den versicherten Einsatzkräften. Im Gegenzug bestehen für die Stadt Pflichten als Unternehmer aus den Arbeitsschutzgesetzen und Regeln der Unfallversicherungsträger, zu deren Überwachung der Einhaltung wir verpflichtet sind.

Seite 1 von 3



Durch den fehlenden zweiten baulichen Rettungsweg aus dem Schulungsraum im 1. OG besteht die Gefahr, dass im Falle eines Brandes eine Evakuierung des Raumes zu viel Zeit für eine Rettung in Anspruch nehmen würde.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet sein und betrieben werden, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden bzw. sie sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können, s. § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Diesen Anforderungen wird entsprochen, wenn sichergestellt werden kann, dass in dem benannten Raum keine Person eingeschlossen werden kann bzw. die Anforderungen für einen zweiten Rettungsweg umgesetzt werden.

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Es ist ein baulicher zweiter Rettungsweg herzustellen. Bis dieser hergestellt wurde, darf der Versammlungs- und Schulungsraum nicht für Schulungen und Versammlungen genutzt werden.

Die Maßnahme ist bis zum 29.03.2024 umzusetzen.

Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Herstellung eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweg entstehen. Jedoch wiegt dieser Argumentationspunkt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher verunfallter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen. Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für die Herstellung eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungswegs spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen. Durch die Herstellung eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungswegs kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus.

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen das Herstellen einer ausreichenden und blendfreien Beleuchtung vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich, zur Sache Stellung zu beziehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch erheben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dirk Rixen

